



Gemeinnützige
Gesellschaft
Gesamtschule

Gesamtschulverband

Web www.ggg-bund.de

Bundesgeschäftsstelle

Postfach 1307

26583 Aurich

Telefon (04941) 187 77

Telefax (04941) 673 60

e-Post geschaeftsstelle@ggg-bund.de

Bundevorsitzender

Lothar Sack

Dickhardtstr. 26

12161 Berlin

Telefon (030) 8507 9247

Telefax (030) 8507 9248

e-Post LotharSack@t-online.de

30. Jan. 2008

GGG · Bundesgeschäftsstelle · Postfach 1307 · 26583 Aurich

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD
und der Linksfraktion - Gesetz zur Änderung des
Schulgesetzes vom 24. 1. 2008

- 1 Die GGG begrüßt grundsätzlich die mit dem §17a des Gesetzentwurfes verbundene Absicht, der Pilotphase Gemeinschaftsschule eine gesetzliche Grundlage zu geben und damit einen Beitrag zur Ausweitung und Stärkung des integrativen Schulgedankens über Grund- und Gesamtschule hinaus zu leisten.
- 2 Über die Absicherung der Arbeit der künftigen Gemeinschaftsschulen bietet § 17a (6) allen Berliner Schulen die Möglichkeit, einzelne Regelungen mit entsprechender Begründung auch für sich anzuwenden. Diese Öffnung begrüßen wir ausdrücklich, insbesondere die seit langer Zeit von der GGG geforderte Flexibilisierung der sehr stark einengenden Vorschriften zur äußeren Fachleistungsdifferenzierung in Gesamtschulen. Wir sehen, dass diese Regelung ein erster Schritt für die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Stärkung integrativer Elemente im Berliner Schulwesen ist. Unterstützt werden sollte diese Entwicklung durch entsprechende Fortbildungsangebote über die für die Pilotphase vorgesehenen Schulen hinaus.
- 3 Im Interesse einer möglichst geringen Zersplitterung der Regelungen und der Praxis der Schulen empfehlen wir, bei der weiteren Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens von den Regelungen für die Gesamtschule nur dann abzuweichen, wenn die pädagogischen Zielsetzung der Gemeinschaftsschule dies erfordert.
- 4 Wir begrüßen ebenfalls, die in § 25 (2) vorgesehene Möglichkeit, integrierte Haupt- und Realschulen in integrierter Form zu gestalten.
- 5 Der vorgesehenen Änderung des § 59 steht nach der beigefügten Begründung nicht in Zusammenhang mit der Regelung für die Gemeinschaftsschulen. Allerdings gilt der geänderte Paragraph dann auch für sie. Bei allem Verständnis für die Erleichterung der Arbeitsbedingungen der beteiligten Lehrer steht er in dreifacher Weise im Widerspruch zu Grundgedanken der Gemeinschaftsschule, abgesehen

davon, dass grundsätzlich Lernpläne mit jedem Schüler vereinbart werden müssten – nicht nur wenn der Lernerfolg in Frage steht.

- 5.1 An der Lernvereinbarung sollte nicht nur die jeweilige einzelne Lehrkraft beteiligt sein. Gemeinschaftsschule ist nur mit Teamarbeit der Pädagogen zu bewältigen, gerade auch in Problemsituationen. Es sollten daher alle den Schüler unterrichtenden und betreuenden Pädagogen beteiligt sein. Allenfalls wäre zu akzeptieren, dass nicht der jeweilige einzelne (Fach-)lehrer tätig wird, sondern der Klassenlehrer/Tutor unter Hinzuziehung beteiligter Fachlehrer.
- 5.2 Es sollte nicht die Lehrkraft die jeweils vorgesehenen Maßnahmen festlegen, sondern sie sollten unter gleichberechtigter Teilnahme des/der betroffenen Schüler/s/in und ggf. den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. Ein Grundgedanke der Gemeinschaftsschule ist, dass der Schüler / die Schülerin stärker für seinen/ihren Lernerfolg Verantwortung übernimmt. Dafür muss er/sie aktiv in die Festlegung der Vereinbarungen einbezogen werden. Vom Schüler / von der Schülerin bzw. den Eltern nicht mitgetragene Festlegungen dienen nur der Exkulpation der Lehrer und ändern nichts an der Situation des/der Schüler/s/in.
- 5.3 Das Ziel einer solchen Vereinbarung im Krisenfall kann nicht die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe sein, die gibt es in dieser Form in der Gemeinschaftsschule gar nicht. Das Ziel ist viel mehr eine nachhaltige Verbesserung der Lernergebnisse.

Lothar Sack
(Bundesvorsitzender)